

**Satzung
für den Jugendbeirat
der Gemeinde Roetgen
vom 13.06.2018**

(zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2019)

Präambel

Junge Menschen sind als gleichberechtigter Teil unserer Gesellschaft anzusehen und haben daher das Recht auf eine politische Vertretung. Der Jugendbeirat ist eine politische Interessenvertretung, die sich für die Belange der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Roetgen und der näheren Umgebung einsetzt. Er vertritt die Roetgener Jugend vor dem Rat der Gemeinde Roetgen und weiteren politischen Gremien und sieht sich in der Pflicht, zur politischen Aufklärung der Roetgener Kinder und Jugendlichen beizutragen. Außerdem dient er als allgemeine Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Probleme für junge Menschen. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderkonvention der UN und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Rechnung getragen werden. Aufgrund § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Gemeinde Roetgen am 29.05.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

**Funktion und Aufgaben des
Jugendbeirates**

- (1) Der Jugendbeirat ist eine Meinungs- und Interessenvertretung junger Menschen in der Gemeinde Roetgen.
- (2) Der Jugendbeirat soll
 - stets den Kontakt mit Jugendlichen suchen und mit Forderungen oder Vorschlägen an die Politik herantreten.
 - zur neutralen politischen Aufklärung beitragen.
 - die Interessen aller jungen Menschen der Gemeinde gleichberechtigt behandeln und vertreten, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Kultur und Konfession.
- (3) Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere:
 - a) Beratung über die Wünsche der jungen Menschen in der Gemeinde Roetgen und der näheren Umgebung und grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Jugendpolitik.
 - b) Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Roetgen und den Gemeinderat, die die Interessen und Wünsche der Jugendlichen betreffen, sowie die Weiterleitung dieser. Hierzu kann der Jugendbeirat einen Vertreter für alle öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Funktion entsenden. Näheres ergibt sich aus der Hauptsatzung der Gemeinde Roetgen.

- c) Ansprechpartner für junge Menschen in Roetgen und der näheren Umgebung zu sein.
Diesem Zweck dienen auch die Jugendforen gemäß § 2.
- (4) Die Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 2 **Jugendforen**

- (1) In der Gemeinde Roetgen finden mindestens zweimal jährlich Jugendforen statt. Zu diesen werden Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, bezogen auf den Zeitpunkt des Jugendforums, eingeladen, die mit Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz in Roetgen gemeldet sind. Die Veranstaltungen sind öffentlich.
- a) Sowohl der Bürgermeister, Mitglieder des Gemeinderates als auch Vertreter der Verwaltung der Gemeinde Roetgen werden zu den Jugendforen eingeladen, sofern der Jugendbeirat das für nötig befundet.
- (2) In diesen Foren haben die Anwesenden die Möglichkeit, Vorschläge, Anregungen und Wünsche für die Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Roetgen zu unterbreiten.
- (3) Auf der Versammlung legt der Jugendbeirat über seine Arbeit Rechenschaft ab.
- (4) Ein Jugendforum wird von einem Tagespräsidium geleitet, welches zu Beginn des Forums mit einfacher Mehrheit aus dem Plenum gewählt wird. Dieses sollte aus zwei anwesenden Wahlberechtigten i.S.v. § 4 (3) a) bestehen.
- (5) Verhalten sich einzelne Teilnehmende wiederholt nicht angemessen, können sie auf Antrag aus der Versammlung mit Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. Außerdem kann wiederholt respektloses Verhalten Konsequenzen haben. Über diese kann in den Sitzungen des Jugendbeirates diskutiert werden.
- (6) Vor der Wahl gemäß § 4 und Konstituierung des Jugendbeirates der nächsten Legislaturperiode wird der amtierende Jugendbeirat vom Jugendforum entlastet. Sollte Widerspruch gegen die Entlastung eingelegt werden, müssen die Vorwürfe beurteilt und eventuelle Konsequenzen gezogen werden. In diesem Fall kann die Entscheidung vertagt werden, der neu gewählte Jugendbeirat beschäftigt sich hierauf eingehend mit den Vorwürfen, informiert auf dem nächsten Jugendforum über die entsprechenden Ergebnisse und stellt die Entlastung oder vorgeschlagene Konsequenzen zur Abstimmung.

§ 3 **Zusammensetzung und Organisation des Jugendbeirates**

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

- (2) Der Jugendbeirat besteht aus 15 jungen Menschen zwischen 13 und 21 Jahren, die gemäß § 4 dieser Satzung wählbar sind.

Sollte bei einer Wahl des Jugendbeirates nach § 4 die Mitgliederzahl von 15 Personen nicht erreicht werden können, bleiben die übrigen Stellen bis zum nächsten Jugendforum vakant. Im Rahmen des nächsten Jugendforums werden die vakanten Stellen durch eine Wahl auf der Grundlage von § 4 nach Möglichkeit besetzt. § 3 Abs. 1 gilt für die nachbesetzten Stellen mit der Maßgabe, dass diese Mitglieder bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode gewählt werden.

Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf 5 Personen festgesetzt. Bei Nichterreichen oder nachträglichem Unterschreiten der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt bzw. als aufgelöst. In diesem Fall wird entweder der Gemeinde Roetgen oder einer hierfür zu gründenden Arbeitsgruppe die Aufgabe übertragen, ein Jugendforum zu organisieren, bei dem Neuwahlen nach § 4 stattfinden.

- (3) Als Plattform organisiert der aktuelle Jugendbeirat mindestens halbjährig ein Jugendforum, zu dem alle jungen Menschen aus der Gemeinde Roetgen ab Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, bezogen auf den Zeitpunkt des Jugendforums, eingeladen werden, die mit Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz in Roetgen gemeldet sind. Zu jedem letzten Forum der Legislaturperiode findet eine demokratische Wahl gemäß § 4 dieser Satzung statt.

(4)

a) Falls ein Mitglied des Jugendbeirates vorzeitig ausscheidet, wird ein neues Mitglied bei dem nächsten Jugendforum nachgewählt. Die Mitglieder des Forums werden gemäß § 4 Absatz (9) über Neuwahlen informiert. Sollte die Stelle auf dem Forum nicht besetzt werden können, bleibt sie bis zum nächsten Forum vakant. Bis zur Neuwahl werden die Aufgaben des Mitglieds intern aufgeteilt.

b) Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Legislaturperiode das 22. Lebensjahr, übt es das Amt bis zum Ende der Wahlzeit aus.

- (5) Bei Bedarf können Themen in Kleingruppen besonders intensiv behandelt werden. Die Mitglieder sehen sich in ihren Themenschwerpunkten als Sachverständige.
- (6) Der Jugendbeirat hat die Möglichkeit, themenspezifisch Personen jeden Alters in den Beirat zu kooptieren. Diese Personen werden mit einfacher Mehrheit kooptiert. Die Zahl der Kooptierten darf ein Drittel der Mitglieder des Jugendbeirates nicht überschreiten. Kooptierte haben Stimmrecht. Bei Personal- und Satzungsanträgen haben sie kein Stimmrecht. Kooptierte können mit einfacher Mehrheit entlastet und entlassen werden. Außerdem steht ihnen die Möglichkeit offen, zurückzutreten.
- (7) Zu bestimmten Angelegenheiten kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden, die aus Mitgliedern des Jugendbeirats, der Jugendforen und weiteren Sachverständigen bestehen sollten.
- (8) Vor der Wahl und Konstituierung des Jugendbeirates der nächsten Legislaturperiode werden der Vorstand und die Kooptierten vom amtierenden Jugendbeirat entlastet. Sollte Widerspruch gegen die Entlastung eingelegt werden, müssen die Vorwürfe beurteilt und

eventuelle Konsequenzen gezogen werden, bevor der neue Vorstand bestimmt werden kann.

- (9) Änderungsanträge für diese Satzung müssen mit einer absoluten Mehrheit der in allen Angelegenheiten stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 4 Wahlordnung

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl des Jugendbeirates sollte im Rahmen des letzten Forums der Legislaturperiode des amtierenden Jugendbeirates erfolgen. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt über die Homepage der Gemeinde Roetgen und des Jugendbeirates.
- (3)
- a) Aktiv wahlberechtigt sind alle Anwesenden des betreffenden Jugendforums ab Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, bezogen auf den Wahltag, die in der Gemeinde Roetgen am Wahltag mit Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz gemeldet sind.
 - b) Passiv wahlberechtigt sind alle ab Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, bezogen auf den Wahltag, die in der Gemeinde Roetgen am Wahltag mit Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz gemeldet sind.
- (4)
- a) Die Wahl wird durch eine vorher gewählte Wahlleitung geleitet.
 - b) Die Stimmzettel werden durch eine vorher gewählte Zählkommission, die aus mindestens zwei Anwesenden besteht, ausgewertet.
 - c) Die Mitglieder der Ämter nach § 4 (4) a) und b) sind bei dieser Wahl nicht passiv wahlberechtigt.
- (5) Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich, ab vier Wochen vor der Wahl bis drei Tage vor der Wahl bei der Kontaktadresse des Jugendbeirates per Kontaktformular anmelden.
- (6) Unmittelbar vor der Wahl ist allen Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit einzuräumen, sich gegenüber den aktiv Wahlberechtigten vorzustellen.
- (7) Gewählt sind die 15 Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- (8) Die Wahl soll nach Möglichkeit kurz vor Beginn der Sommerferien des Landes NRW erfolgen.

- (9) Der Wahltermin ist in Verbindung mit der Einladung zum betreffenden Forum per Post mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben.
- (10) Die Tätigkeit des jeweiligen Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates. Die konstituierende Sitzung des Jugendbeirates findet spätestens 12 Wochen nach der Wahl des Jugendbeirates statt.
- (11) Die Amtszeit des gewählten Jugendbeirates beträgt ein Jahr.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus drei gleichberechtigten Mitgliedern bestehen soll. Diese Stellen sollten nach Möglichkeiten sowohl männlich, als auch weiblich besetzt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Kassenwart, einem Schriftführer und einem Sprecher.
- (3) Nach Möglichkeit soll ein Mitglied des Vorstands an den Gemeinderatssitzungen teilnehmen. Der Vorstand kann durch ein Mitglied des Jugendbeirates vertreten werden.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag mit einer zwei-Drittel-Mehrheit im Jugendbeirat seines Amtes enthoben werden. Unmittelbar danach finden Neuwahlen statt.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf statt, sollten jedoch mindestens einmal im Monat stattfinden. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorstand geleitet und vorbereitet. Bei der ersten Sitzung einer Legislaturperiode wird zu Beginn ein Tagespräsidium gewählt.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. So hat jeder die Möglichkeit ebenfalls an den Sitzungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Zuschauer haben jedoch kein Stimmrecht. Bei Personaldebatten (z.B. der Wahl eines Vorstands, oder Ausscheidungen nach §9) wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (4) Sollte eines der Mitglieder nicht anwesend sein können, soll nach Möglichkeit vor Sitzungsbeginn eine mündliche oder schriftliche Entschuldigung erfolgen, um fehlendes Engagement auszuschließen.
- (5) Der Termin der Sitzung wird vor Sitzungsbeginn bekanntgegeben.
- (6) Verhalten sich einzelne Teilnehmende wiederholt nicht angemessen, kann auf Antrag aus dem Jugendbeirat mit Zustimmung von mindestens 2/3 aller in Personalfragen stimmberechtigten Anwesenden, ein Ausschluss von der Sitzung erfolgen. Außerdem kann wiederholt respektloses Verhalten Konsequenzen haben. Über diese kann in den Sitzungen des Jugendbeirates diskutiert werden.

§ 7 Rechtsstellung

- (1) Der Jugendbeirat ist ein beratendes Gremium der Gemeinde Roetgen. Dieser arbeitet eigenständig, ehrenamtlich, parteiunabhängig und überkonfessionell.
- (2) Der Jugendbeirat verpflichtet sich, sich mindestens einmal pro Jahr mit einem Vertreter der Gemeinde Roetgen über die Bedürfnisse und Beweggründe der jungen Menschen auszutauschen.
- (3) Er leitet die Wünsche, Anregungen und Forderungen der jungen Menschen der Gemeinde Roetgen an den Gemeinderat und seine Ausschüsse weiter.
- (4) Dem Vorstand des Jugendbeirats sind die Einladungen zu allen öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und des Gemeinderats zuzuleiten. Der Jugendbeirat entscheidet über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Sitzungen. Sollte die Möglichkeit nicht bestehen, in einer Sitzung des Jugendbeirates über diese abzustimmen, entscheidet der Vorstand. Den Fachausschüssen soll ein jeweils zuständiges Mitglied des Jugendbeirates beiwohnen um in den Fachausschüssen ebenfalls die Belange der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Roetgen zu vertreten.
- (5) Der Jugendbeirat ist bei der Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Zuschuss

- (1) Bei der Vergabe der Mittel soll jeder Ortsteil möglichst verhältnismäßig bedacht werden. Vor der Vergabe sollen Jugendforen Gelegenheit haben, Vorschläge für die Verwendung der Mittel zu machen. Diese sollen in den jeweiligen Entscheidungen des Jugendbeirates Berücksichtigung finden.
- (2) Der Jugendbeirat legt jeweils am Ende seiner Wahlzeit auf dem Jugendforum Rechenschaft über die Verwendung der Zuschüsse ab.

§ 9 Ausscheiden aus dem Jugendbeirat und Auflösung

Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, bedarf es festgelegter Regeln im Hinblick auf eine regelmäßige Teilnahme und notwendiger Verhaltensgrundsätze der Mitglieder.

- (1) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen und entweder dem Gemeinderat oder einer hierfür zu gründenden Arbeitsgruppe die Aufgabe übertragen, ein Jugendforum zu organisieren, bei dem Neuwahlen stattfinden.

- (2) Es besteht die Möglichkeit, einem Mitglied des Jugendbeirates, das mangelndes Engagement erkennen lässt oder öffentlich Äußerungen entgegen der offiziellen Position des Jugendbeirates tätigt, den Austritt nahezu legen, wenn eine absolute Mehrheit des Jugendbeirates sich für diesen Schritt ausspricht.
- (3) Zudem scheidet ein Mitglied aus dem Jugendbeirat aus, wenn es zurücktritt oder aus dem Gemeindegebiet Roetgen verzieht.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten tritt die vormalige Jugendbeiratssatzung, in der Fassung der 1. Änderungssatzung, außer Kraft.